

**Nachholung der**

**Qualifikationsprüfung 2023**

für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der  
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit  
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem  
Versorgungsrecht**

Arbeitszeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43349/11, i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie die vom Prüfungsausschuss zugelassenen zusätzlichen Hilfsmittel: das Einlageblatt zu Art. 105 GG, das Einlageblatt Mindestversorgung und das Einlageblatt HKR.

## Aufgabe A

### I. Sachverhalt

Der Oberregierungsrat am Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden, Franz Ohse (F.), geb. am 14.02.1957, tritt mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gem. Art. 62 S. 1 i.V.m. Art. 143 Abs. 1 S. 2 BayBG mit Ablauf des 31.01.2023 in den Ruhestand.

Aus der Personalakte des F. ergibt sich folgender Werdegang:

Juni 1976	Allgemeine Hochschulreife
01.10.1976 – 31.12.1977	Grundwehrdienst
01.01.1978 – 31.08.1978	Hilfsarbeiter bei der Dt. Bundespost
03.09.1978 – 30.11.1981	Beamtenverhältnis auf Widerruf bei der damaligen Bezirksfinanzdirektion Regensburg
01.12.1981	Ernennung zum Regierungsinspektor zur Anstellung im Beamtenverhältnis auf Probe
01.05.1984	Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
01.06.1990 – 31.07.1990	Sonderurlaub ohne Bezüge
01.06.2019	F. wird nach erfolgreichem Abschluss der modularen Qualifizierung zum Oberregierungsrat in Besoldungsgruppe A 14 (zuletzt Endstufe) ernannt
01.02.2019 – 31.01.2023	Altersteilzeit im Blockmodell gem. Art. 91 BayBG im Umfang von 60 v. H.

F verstirbt kurz nach dem Ruhestandsbeginn am 14.03.2023.

#### Persönliche Verhältnisse:

F. war in erster Ehe (rechtskräftig geschieden seit dem 07.01.2001) mit Heide Witzka (H.), geb. 18.07.1965, verheiratet. Aus der Ehe gingen die Kinder A, geb. 04.01.1997, und B, geb. 28.10.1998 hervor. H. ist Beamtin (Regierungsamtsrätin) in Vollzeit am Landesamt für Finanzen, Dienststelle München.

A. befindet sich in zurzeit in ihrem Promotionsstudium an der Technischen Universität in Berlin und ist kurz vor Abschluss ihrer Doktorarbeit. A. wohnt in einem Studentenwohnheim in Berlin. A. ist als Wissenschaftliche Hilfskraft an der Technischen Universität beschäftigt.

B. hat bereits 2022 ihre Berufsausbildung abgeschlossen. Sie beginnt jedoch zum Sommersemester 2023 (= **01.04.2023**) mit einem weiterführenden Studiengang an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden. B. ist bei H. wohnhaft.

F. heiratete kurz nach seiner Ehescheidung erneut am 23.12.2001 seine Liebhaberin Jana Türlich (J.), geb. 24.12.1979. Aus der Ehe gingen die Kinder C., geb. 02.01.2006, und D., geb. 31.12.2008, hervor. J. ist nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt.

## **II. Aufgabe**

1. Berechnen und begründen Sie die zustehenden Versorgungsbezüge von F. ab Ruhestandseintritt!
2. Berechnen und begründen Sie alle den Hinterbliebenen zustehenden Leistungen nach dem Tod von F.!

## **III. Bearbeitungshinweise**

1. Begründen Sie die Lösungen ausführlich unter Benennung der jeweils einschlägigen Vorschriften, welche jedoch im Wiederholungsfall entbehrlich sind. Die Angaben im Sachverhalt sind als zutreffend anzusehen.
2. Eventuell erforderliche Anträge gelten als rechtzeitig gestellt.
3. Auf eine ggf. zustehende Sonderzahlung nach Art. 75 ff. BayBeamtVG ist nicht einzugehen.
4. Mit Ausnahme der Art. 105 Abs. 1, 106 BayBeamtVG sowie Art. 143 BayBG finden Übergangsvorschriften keine Anwendung.
5. Es sind ausschließlich die seit 01.12.2022 geltenden Besoldungstabellen zugrunde zu legen.
6. Die Zeit als Hilfsarbeiter bei der Dt. Bundespost kann nicht nach Art. 18 BayBeamtVG bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden.
7. F. und J. erfüllen grundsätzlich beide die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld für C. und D.. Für A. besteht kein Anspruch auf Kindergeld im Kalenderjahr 2023.
8. H. erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld von B. ab der Aufnahme des Studiums. F. würde grundsätzlich ebenso die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
9. Aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleiches zwischen F. und H. ist das Ruhegehalt von F. zum 01.02.2023 um 450,00 EUR zu kürzen.
10. A. erhält aus ihrer Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft Bezüge in folgender Höhe:

- Entgeltgruppe E 13 / Stufe 2:	2.254,04 EUR
- Vermögenswirksame Leistung:	3,33 EUR
- AG-Anteil VBL-Umlage:	145,60 EUR
- AN-Anteil VBL-Umlage:	40,86 EUR

Es handelt sich hierbei um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. A. bezieht das ganze Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

## Aufgabe B

### I. Sachverhalt:

Die Witwe Wilma Bier (W.), geb. 17.08.1965, bezieht seit 01.01.2023 ein Witwengeld nach ihrem verstorbenen Ehegatten, dem Polizeihauptkommissar a. D. Rainer Zufall (R.), geb. 03.08.1961, verstorben am 13.12.2022. R. war mit Ablauf des 31.12.2019 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden.

Das Witwengeld berechnet sich wie folgt:

<u>Ruhegehaltfähige Bezüge:</u>	
- Grundgehalt (A 9 / Endstufe)	3.693,95 EUR
- Amtszulage A 9 Fn. 3	323,55 EUR
- Polizeizulage nach Dienstzeit von 2 Jahren	168,54 EUR
- Familienzuschlag Stufe 1	149,64 EUR
<u>Ruhegehaltfähige Dienstzeit:</u>	35 Jahre 306,00 Tage
Zzgl. Zurechnungszeit:	<u>2 Jahre 39,33 Tage</u>
Summe:	37 Jahre 345,33 Tage
	37,95 Jahre
<u>Ruhegehaltssatz:</u>	<b>68,07 v. H.</b>
<u>Ruhegehalt:</u>	
- 68,07 v. H. aus 4.335,68 EUR	2.951,30 EUR
- Versorgungsabschlag: 10,8 v. H.	318,74 EUR
- Gemindertes Ruhegehalt:	2.632,56 EUR
<u>Witwengeld:</u>	
- 55 v. H. aus 2.632,56 EUR	1.447,91 EUR
- Zzgl. Zuschlag gem. Art. 74 BayBeamtVG	71,28 EUR
- FZ-UB für S.	<u>127,94 EUR</u>
	1.647,13 EUR

W. zeigt nun mit etwas Verspätung an, dass sie ab 01.01.2023 eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. W. geht keiner Erwerbstätigkeit nach.

Da W. seit mehreren Jahren mit R. unglücklich verheiratet gewesen ist und sie seit mehreren Jahren getrennt gelebt hatten, heiratet sie am 16.11.2023 ihren Lebensgefährten Gerold Steiner (G.).

Neben W. bezieht noch das gemeinsame, eheliche Kind Siegfried (S.), geb. 3.11.1997, ein Waisengeld in Höhe von 315,91 EUR (12 v. H. aus 2.632,56 EUR), da er sich noch im Studium befindet. S. geht neben seinem Studium keiner Erwerbstätigkeit nach.

## II. Aufgabe

Berechnen und begründen Sie alle Änderungen in der Höhe des Witwengeldes von W. durch die Anzeige des Rentenbezugs aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berechnen und begründen Sie alle Änderungen in den Hinterbliebenenbezügen durch die Wiederheirat von W.

## III. Bearbeitungshinweise

1. Begründen Sie die Lösungen ausführlich unter Benennung der jeweils einschlägigen Vorschriften, welche jedoch im Wiederholungsfall – auch unter Beachtung der Aufgabe A - entbehrlich sind. Die Angaben im Sachverhalt sind als zutreffend anzusehen.
2. Eventuell erforderliche Anträge gelten als rechtzeitig gestellt.
3. Auf eine ggf. zustehende Sonderzahlung nach Art. 75 ff. BayBeamtVG ist nicht einzugehen.
4. Mit Ausnahme der Art. 105 Abs. 1, 106 BayBeamtVG sowie Art. 143 BayBG finden Übergangsvorschriften keine Anwendung.
5. Es sind ausschließlich die seit 01.12.2022 geltenden Besoldungstabellen zugrunde zu legen.
6. Über die Waisenrente von S. hat der zuständige Versicherungsträger noch nicht entschieden. Eine etwaige Ruhensberechnung ist beim Waisengeld von S. zu vernachlässigen.
7. Die Höhe der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von W. ermittelt sich wie folgt:

Hinterbliebenenrente ab 01.01.2023 - Sterbequartal

- |  |            |
|--|------------|
| - Entgeltpunkte aufgrund von Pflichtbeiträgen:       | 5,3520 EP  |
| - Entgeltpunkte aufgrund von freiwilligen Beiträgen: | 0,9141 EP  |
| - Höhe der Rentenleistung:                           | 225,70 EUR |

Hinterbliebenenrente ab 01.04.2023

- |  |           |
|--|-----------|
| - Entgeltpunkte aufgrund von Pflichtbeiträgen: | 5,3520 EP |
|--|-----------|

- Entgeltpunkte aufgrund von freiwilligen Beiträgen: 0,9141 EP
- Höhe der Rentenleistung (Rentenartfaktor 0,55) 124,14 EUR

Alle Rechte vorbehalten.  
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung  
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

\*\*\*\*

**Notizpapier Nachholung der Qualifikationsprüfung 2023 Versorgungsrecht**

**Notizpapier Nachholung der Qualifikationsprüfung 2023 Versorgungsrecht**



**Notizpapier Nachholung der Qualifikationsprüfung 2023 Versorgungsrecht**